



LICENSING EXECUTIVES SOCIETY

SCHWEIZ SUISSE SVIZZERA SWITZERLAND

Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, Stellvertretender Direktor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

per e-mail: swissness@ipi.ch

President:
Felix Grether
EBD Rechtsanwälte
Rämistrasse 46
CH-8001 Zürich
T: +41 44 254 50 50
F: +41 44 254 50 55
felix.grether@ebd.ch

Zürich, 31. März 2008

Vernehmlassung zum Gesetzgebungsprojekt "Swissness"

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 3.12.2007 und gestatten uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches

LES Schweiz begrüsst die Bestrebungen zur Stärkung der "Marke Schweiz" und erachtet das Gesetzgebungsprojekt in weiten Teilen als zielgerichtet und ausgewogen. Angesichts des Umstandes, dass viele Missbräuche, die für schweizerische Unternehmen besonders nachteilig sind, im Ausland stattfinden, darf allerdings die Bedeutung der nur für die Schweiz geltenden Regeln nicht überschätzt werden, und unter diesem Blickwinkel erscheinen einige Vorschläge auch als zu detailorientiert. Nachfolgend wird auf einige Punkte eingegangen, die aus Sicht von LES Schweiz überdacht werden sollten.

Markenschutzgesetz

Art. 21 Abs. 2^{bis}, Art. 22a, Art. 22b, Art. 22c, Art. 23 Abs. 3 und 3^{bis}, Art. 27 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} sowie Art. 35 lit. d - Garantie- und Kollektivmarken

Die Kopplung der Eintragungsberechtigung für Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben als Garantie- oder Kollektivmarken mit einem vorgängigen Eintrag in ein entsprechendes Register für solche Bezeichnungen oder Angaben erscheint uns verwaltungstechnisch aufwendig und in verschiedener Hinsicht problematischer als nützlich. Wir halten es insbesondere für problematisch,

Board of Directors (details are listed on www.les-ch.ch): Felix Grether (President), Ralph Schlosser (Secretary)
Markus Ineichen (Treasurer), Regula Altmann, Philipp Dreier, Joachim Lauer, Raymond Reuteler, Martin Schneider, Beat Weibel

dass eine Gruppierung, auch wenn sie für den Registereintrag als ausreichend repräsentativ befunden wurde, einzelne Unternehmen ihrer Branche aber nicht repräsentiert, als Unternehmensvereinigung eine Kollektivmarke erwerben und mit dieser die von ihr nicht repräsentierten Unternehmen von der Benutzung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angaben ausschliessen könnte. Diese Möglichkeit bliebe sogar bestehen, wenn die Gruppierung ihre Repräsentativität verliert, nachdem eine Löschung zumindest des Registereintrags offenbar nicht vorgesehen ist. Ein mögliche Lösung könnte in der Beschränkung auf die Garantimärke liegen, deren Benutzung allen offensteht.

Als alternative Lösung bevorzugen würden wir jedoch eine Regelung analog § 99 in Verbindung mit § 100 des deutschen Markengesetzes, die ohne einen vorgängigen Eintrag in ein markenfremdes Register auskommt. Gemäss der deutschen Lösung sind geografische Angaben als Kollektivmarken unmittelbar eintragbar, wobei Dritte, die nicht Mitglied der die Kollektivmarke haltenden Unternehmensvereinigung sind, die geografische Angabe dennoch verwenden dürfen, sofern die Verwendung zutreffend und nicht irreführend ist. Bei dieser Lösung wird der Gefahr von "Fehlmonopolisierungen" unseres Erachtens ausreichend entgegengewirkt. Auch kann internationaler Schutz über das Madrider System erhalten werden.

Art. 48 - Herkunftsangabe für Waren

Wir begrüssen grundsätzlich die Vorgabe eines Prozentsatzes und insbesondere auch die Berücksichtigung der Kosten für Forschung und Entwicklung, da diese für den Stand- und Arbeitsort Schweiz von Bedeutung sind.

Allerdings erachten wir die vorgeschlagene Schwelle von 60% als etwas gar hoch; 50% erscheinen angemessener.

Zudem scheint uns ein starrer Prozentsatz wenig sachgerecht zu sein. Das Gesetz sollte sich darauf beschränken, einen Prozentsatz als Richtwert vorzugeben, wobei der Bundesrat gestützt auf Art. 50 MSchG und auf Antrag einer bestimmten Branche die Möglichkeit haben sollte, für diese Branche einen vom gesetzlichen Richtwert nach oben oder unten abweichenden Prozentsatz festzulegen.

Art. 50a - Register für geografische Angaben

Neben den bereits bestehenden Registern für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Wein sowie für waldwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte, in die neu auch geografische Angaben eintragbar sein sollen, erschliessen sich uns die Notwendigkeit und der Nutzen eines weiteren Registers für geografische Angaben nicht ohne weiteres. Schweizerische geografische Angaben, die für den Eintrag in ein solches Register in Frage kämen, sind uns derzeit nicht geläufig. Der erläuternde Bericht nennt dafür auch keine Beispiele.

Art. 51a - Beweislastumkehr

Die neue Regelung wird begrüsst.

Art. 64 Abs. 3 - Parteirechte des IGE

Dem IGE im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Schutzes der Herkunftsangaben Parteirechte einzuräumen, halten wir für überzogen und der Problematik nicht angemessen. Die bestehende Regelung reicht völlig aus. Dass der Staat, vertreten durch das IGE, bei einem Delikt im Sinn von Abs.

1 als "Verletzter" fingiert wird, widerspricht dem Grundgedanken des Antragsdelikts. Bei gewerbsmässigen Delikten steht dem IGE ja ohnehin der Weg über die Strafanzeige offen, wozu es keiner Parteirechte bedarf.

Art. N.N. - Lösungsverfahren für unbenutzte Marken

Die seitens des Leiters der Markensektion des IGE, Herr Eric Meier, angeregte Einführung eines amtlichen Lösungsverfahrens vor dem IGE für unbenutzte Marken im Rahmen der geplanten Gesetzesrevision halten wir für prüfenswert.

Wappenschutzgesetz

Keine Bemerkungen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichnete gerne zur Verfügung (043 255 08 80).
Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen


Felix Grether


Joachim Lauer